



**GEMEINDE  
KARTITSCH**  
Bezirk Lienz – Tirol



Gemeindeamt Kartitsch  
9941 Kartitsch 80  
Tel.: 04848 / 5248, FAX: DW 15  
gemeindamt@kartitsch.at

## Kundmachung

Raumordnung

Zahl: 610 efwp-1004/3, 2163, 2098  
Kartitsch: 13.04.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch hat in der Sitzung vom 10.04.2018 zu Tagesordnungspunkt 9 gem. § 71 Abs. 1 TROG 2016 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den vom Planer Raumgis Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 05.04.2018, mit der Plannummer 713-2018-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch im Bereich der Grundstücke 2163 und 2098 beide KG Kartitsch (zur Gänze/zum Teil) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kartitsch vor:



Umwidmung

Grundstück **2098 KG 85206 Kartitsch**

rund 103 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **2163 KG 85206 Kartitsch**

rund 507 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

**Beschluss des Gemeinderates:** 11 Anwesende

**Beratung und allfällige Beschlussfassung –**

- 1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2098 und 2163 KG Kartitsch**



## a) Auflage

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2098 und 2163 KG Kartitsch, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 Trog 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend dem, vom örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erstellten elektronischen Planentwurf (GZ: 713-2018-00001) und der Erläuterung, gemäß § 66 durch 4 Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kartitsch zur Einsichtnahme aufzulegen.**

**Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung**

## b) Beschluss

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kartitsch, die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 2098 und 2163 beide KG Kartitsch, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 Trog 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend dem, vom örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erstellten elektronischen Planentwurf (GZ: 713-2018-00001) und der Erläuterung.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**Abstimmung: offen Mit 11 gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung**

Personen die in der Gemeinde Kartitsch ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Kartitsch eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, das ist der .....eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf im Gemeindeamt Kartitsch abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit.a TROG 2016der Beschluss über die , dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

DER BÜRGERMEISTER

Angeschlagen, am 13.04.2018

abgenommen, am